

Merkblatt

über die Benutzung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus der gemeindlichen Trinkwasserleitung

1. Die Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung der Gemeinde Waldbronn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindewerke zulässig.
2. Für die Entnahme dürfen nur von den Gemeindewerken ausgegebene Standrohre (mit Wasserzähler) benutzt werden. Die Standrohre bleiben Eigentum der Gemeindewerke und sind nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben.
3. Das Standrohr darf nur an der Baustelle oder Entnahmestelle benutzt werden, für die die Genehmigung erteilt wurde. Bei einem Wechsel der Bau- oder Entnahmestelle ist grundsätzlich eine neue Genehmigung erforderlich.
4. Das Standrohr, einschl. Wasserzähler, ist vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Wasserzähler bei Frost keinen Schaden erleidet. Zu dem Zweck ist die Uhr nach Gebrauch vollkommen zu entleeren. Auch geringe Mengen Wasser im Zähler können bei Frost eine Zerstörung zur Folge haben.
5. Bei Anschluss des Standrohres auf den Hydranten ist auf einwandfreien Sitz der Dichtfläche zu achten. Das Wasser darf an der Anschlussstelle nicht spritzen. Das Standrohr ist gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge oder Fußgänger durch entsprechende Absperrungen zu sichern.
6. Nach Abnahme des Standrohres vom Hydranten ist darauf zu achten, dass der Hydrant einwandfrei schließt und selbstständig entwässert und die Verschlusskappe wieder aufgesetzt wird.
7. Für Schäden und Verluste hat der Antragsteller auf Ausleihung und Benutzung des Standrohres aufzukommen.
8. Bei der Ausgabe eines Standrohres wird eine Kautions erhoben:

• für ein Standrohr mit C-Anschluss	800 €
• für ein Standrohr mit ¼ Zoll bzw. ½ Zoll Anschluss	500 €
• für einen Ventilschlüssel	150 €

Die Kautions ist vor der Ausgabe des Standrohres bar bei der Abholung zu bezahlen. Es kann auch ein Verrechnungsscheck bei der Abholung mitgebracht werden.

Bei unbeschädigter Rückgabe des Standrohres wird die Kautions nach Abzug der Gebühren für die Überlassung des Standrohres und der Wasserverbrauchsgebühren erstattet.

9. Für die Benutzung des Standrohrs und das entnommene Wasser werden Gebühren gemäß der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde erhoben. Die Benutzungsgebühr für das Standrohr ist aus §41 ersichtlich, die Verbrauchsgebühr aus §42.

- a) Die Standrohrmiete beträgt zurzeit pro Kalendertag
- 1,00 € für ein Standrohr mit C-Anschluss,
 - 0,75 € für ein Standrohr mit ¼ Zoll bzw. ½ Zoll Anschluss, wobei die Mindestgebühr 10 € beträgt.
- b) die Wasserverbrauchsgebühr beträgt derzeit je m³ _____ €.
- Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nach der Rückgabe des Standrohrs erhalten Sie einen Bescheid über die erhobenen Benutzungsgebühren und Wasserverbrauchsgebühren.

Bei unbeschädigter Rückgabe des Standrohrs wird die Kautions nach Abzug der Gebühren für die Überlassung des Standrohrs und der Wasserverbrauchsgebühren erstattet.

Ihre Gemeindewerke Waldbronn

Tel. 07243 609333

Sachbearbeitung Gebührenbescheide:

07243 609211, erreichbar:

Montag bis Mittwoch, Freitag: 9 – 12 Uhr

Donnerstag: 14 – 18 Uhr